



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
**Bundesamt für Justiz BJ**  
Fachbereich Internationaler Menschenrechtsschutz

# Verwaltungssanktionen im Lichte ausgewählter EMRK-Bestimmungen

Referat im Rahmen des Gesetzgebungsforums vom 23. Februar 2017

Maya Beeler-Sigron



# Ausgewählte EMRK-Bestimmungen

- Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)
- Art. 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz)
- Art. 4 ZP Nr. 7 zur EMRK (Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden)
- Art. 2 ZP Nr. 7 zur EMRK (Rechtsmittel in Strafsachen)



# Art. 6 EMRK

## (Recht auf ein faires Verfahren)

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene **strafrechtliche Anklage** von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.  
(...)

(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: (...)



# Anwendungsbereich von Art. 6 EMRK (strafrechtliche Anklage)

- Autonome Auslegung des Begriffs der strafrechtlichen Anklage durch den Gerichtshof
- Sog. *Engel-Kriterien*:
  1. Zuordnung der Tat nach nationalem Recht
  2. Natur des Vergehens
  3. Natur und Schwere der Sanktion  
(*Engel ua/Niederlande*, 8. Juni 1976, Nr. 5100/71, § 82)
- Zusätzlicher Aspekt: Freiheitsentzug



# Zuordnung der Tat nach nationalem Recht (1. Kriterium)

- Zuordnung der Tat nach nationalem Recht zum Strafrecht
- Ausgangspunkt
- Beschränkter Aussagewert



# Natur des Vergehens

## (2. Kriterium)

Berücksichtigung folgender Aspekte:

- Zweck : Abschreckende und strafende Wirkung der Bestimmung
- Adressatenkreis: Allgemeiner Adressatenkreis (abstrakt-generell)
- Verfahrensherrschaft einer öffentlichen Instanz auf gesetzlicher Grundlage
- Schuld als Urteilsvoraussetzung
- Zuordnung ähnlicher Verfahren in anderen Mitgliedsstaaten



# Natur und Schwere der Sanktion

## (3. Kriterium)

Berücksichtigung folgender Aspekte:

- Höchststrafe: Gesetzliche Strafandrohung
- Möglichkeit der Umwandlung der Busse in eine Freiheitsstrafe



# Beispiele

- *Weber/Schweiz*, 22. Mai 1990, Nr. 11034/84:  
Busse wegen Verletzung der Vertraulichkeit einer strafrechtlichen Untersuchung
- *A.P., M.P. und T.P./Schweiz*, 29. August 1997, Nr. 71/1996/690/882:  
Bussen wegen Steuerhinterziehung / Haftung der Erben
- *J.B./Schweiz*, 3. Mai 2001, Nr. 31827/96:  
Busse im Rahmen eines Steuerverfahrens
- *Chambaz/Schweiz*, 5. April 2012, Nr. 11663/04:  
Busse wegen Verletzung der steuerrechtlichen Mitwirkungspflicht



# Verfahrensgarantien nach Art. 6 Abs. 1 EMRK

- Anspruch auf Beurteilung durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht:
  - Auf Gesetz beruhend
  - Unabhängiges und unparteiisches Gericht
  - Wirksamer Zugang zum Gericht mit effektiver Überprüfungsbefugnis
- Verfahrensfairness:
  - Recht auf Gehör
  - Waffengleichheit
  - Recht auf persönliche Teilnahme am Verfahren
  - Recht, zu schweigen und sich nicht selbst belasten zu müssen (*nemo tenetur*)
  - Weitere Teilrechte
- Recht auf ein öffentliches Verfahren
- Beurteilung innert angemessener Frist



# Strafprozessuale Garantien nach Art. 6 Abs. 2 und 3 EMRK

- Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK):
  - *In dubio pro reo*
  - *Nemo tenetur*
- Verteidigungsrechte (Art. 6 Abs. 3 EMRK):
  - Informationspflicht (lit. a)
  - Vorbereitung der Verteidigung (lit. b)
  - Recht, sich selbst zu verteidigen oder sich verteidigen zu lassen;  
Pflichtverteidigung (lit. c)
  - Zeugenbefragung (lit. d)
  - Übersetzung (lit. e)



# Art. 7 EMRK

## (Keine Strafe ohne Gesetz)

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.

(2) Dieser Artikel schliesst nicht aus, dass jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.



# Anwendungsbereich von Art. 7 EMRK (Straftaten und Strafen)

- Straftaten: vgl. Art. 6 EMRK
- Strafe: sog. *Welch-Kriterien*
  - Natur der Massnahme und ihr Zweck
  - Charakterisierung durch das nationale Recht
  - Vorgesehenes Verfahren
  - Vollzug
  - Schwere der Massnahme  
(*Welch/Vereinigtes Königreich*, 9. Februar 1995, Nr. 17440/90, § 28 und 33).



# Garantien nach Art. 7 EMRK

- Gesetzesvorbehalt
- Gebot der Bestimmtheit, Vorhersehbarkeit und Zugänglichkeit
- Verbot der ausdehnenden Auslegung und der Analogie
- Rückwirkungsverbot



# Art. 4 ZP Nr. 7 zur EMRK

## **(Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden)**

(1) Niemand darf wegen einer Straftat, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut verfolgt oder bestraft werden.

(2) Absatz 1 schliesst die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des betreffenden Staates nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.

(3) Von diesem Artikel darf nicht nach Artikel 15 der Konvention abgewichen werden.



# Ne bis in idem

- Anwendungsbereich:
  - Strafverfahren
  - Prüfung der sog. *Engel-Kriterien*
- Wiederholte Verfolgung (*bis*)?
  - Rechtskräftiger Entscheid
  - Verhängung diverser Sanktionen durch verschiedene Behörden:  
Ausreichend enger inhaltlicher und zeitlicher Zusammenhang  
zwischen den beiden Sanktionen?
- Verfolgung derselben strafbaren Handlung (*idem*)?
  - Identität der Tatsachen entscheidend (nicht rechtliche  
Qualifikation)



# Beispiel

*Rivard/Schweiz*, 4. Oktober 2016, Nr. 21563/12:

- Führerausweisentzug/Busse wegen Geschwindigkeitsüberschreitung
- Identität der Tatsachen
- Keine Überschneidung der unterschiedlichen Sanktionen
- Bindung der Verwaltungsbehörde an das Strafurteil
- Führerausweisentzug als zusätzliche Sanktion
- Führerausweisentzug kurz nach Vollstreckbarkeit der Geldstrafe
- Enger inhaltlicher und zeitlicher Zusammenhang gegeben
- Bekanntheit des zweistufigen Systems
- Keine Verletzung von Art. 4 ZP Nr. 7 zur EMRK



## **Art. 2 ZP Nr. 7 zur EMRK (Rechtsmittel in Strafsachen)**

(1) Wer von einem Gericht wegen einer Straftat verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts und die Gründe, aus denen es ausgeübt werden kann, richten sich nach dem Gesetz.

(2) Ausnahmen von diesem Recht sind für Straftaten geringfügiger Art, wie sie durch Gesetz näher bestimmt sind, oder in Fällen möglich, in denen das Verfahren gegen eine Person in erster Instanz vor dem obersten Gericht stattgefunden hat oder in denen eine Person nach einem gegen ihren Freispruch eingelegten Rechtsmittel verurteilt worden ist.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
**Bundesamt für Justiz BJ**  
Fachbereich Internationaler Menschenrechtsschutz

**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**